

## **Deutsch-bulgarisches ABKOMMEN BETREFFEND DIE UMSIEDLUNG VON ÜBERWIEGEND VERMÖGENS- BZW. EXISTENZLOSEN FAMILIEN VON VOLKSDEUTSCHEN AUS BULGARIEN (22. JANUAR 1943)**

Das Kgl. Bulgarische Außenministerium beehrt sich der Deutschen Gesandtschaft in Sofia im Anschluß an den Notenwechsel vom 21. November 1941 (Nr. A 4905/41 und Nr. 24828-32-I) mitzuteilen, daß zwischen der Kgl. Bulgarischen Regierung und der Deutschen Regierung folgendes Abkommen betreffend die Umsiedlung von überwiegend Vermögens- beziehungsweise existenzlosen Familien von Volksdeutschen aus Bulgarien getroffen worden ist:

1. Die Auswanderung aus Bulgarien wird Personen deutscher Abstammung erlaubt, deren Namen in einem Verzeichnis enthalten sind, das von der Deutschen Regierung nachträglich aufgestellt und von der Kgl. Bulgarischen Regierung genehmigt wird.
2. Die in Punkt 1 genannten Personen verlieren die bulgarische Staatsangehörigkeit mit dem endgültigen Grenzübertritt, falls sie eine solche besessen haben.
3. Die Auswanderer werden von allen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, einschließlich Militär- und anderen Dienstpflichten befreit, die sie gegenüber den Gemeinden und dem Staat haben.
4. Beim Verlassen des Landes sind die Auswanderer berechtigt, ihre persönliche bewegliche Habe zollfrei auszuführen, außer Gold, Münzen, Papiergeld, Getreide, Saatgut und Haustiere. Doch ist den Umsiedlern gestattet, ererbte Schmuckstücke wie Ringe, Ohrringe und Golduhren mitzunehmen, soweit deren Ursprung vor den in Punkt 5 genannten Beauftragten nachgewiesen wird. Die Mitnahme von Bargeld in Höhe des Gegenwertes von etwa hundert Reichsmark je Hausstand wird erlaubt, aber nicht in bulgarischer Währung.
5. Die sich aus der Auswanderung ergebenden vermögensrechtlichen Fragen werden von je einem bulgarischen und deutschen Beauftragten geregelt. Die Liquidation der vermögensrechtlichen Fragen soll derart erfolgen, daß, falls eine freihändige Liquidation des zurückbleibenden Vermögens durch die Besitzer nicht möglich ist, die Liquidation durch den deutschen Beauftragten erfolgen soll. Über die Verrechnung des Erlöses sollen sich die beiderseitigen Beauftragten einigen. Die Überweisung soll durch Clearing erfolgen, wobei die Möglichkeit besteht, die einlaufenden Beträge zur Deckung der Umsiedlungskosten zu verwenden.

Sofia, am 22. Januar 1943.

[Quelle: Hecker, Hellmuth: Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.7-8.]